

Satzung

des Trägervereins der Landesmusikakademie Sondershausen

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesmusikakademie Sondershausen.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Sondershausen. Die verwendeten Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für das männliche und weibliche Geschlecht.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist Träger der Landesmusikakademie Sondershausen.
- (2) Alleiniger Zweck des Vereins ist die Errichtung und Trägerschaft der Landesmusikakademie Sondershausen. Die Landesmusikakademie dient insbesondere als Fortbildungs-, Weiterbildungs-, Arbeits- und Begegnungsstätte für Musiker, Musikpädagogen und Musikvermittler aller Altersgruppen im professionellen und Laienbereich. Dies erreicht sie insbesondere als Ort für eigenveranstaltete Musiktagungen, Workshops, Kurse, Seminare, Konzerte und Wettbewerbe sowie durch Tagungen, Seminare, Probenwochenenden und Kurse der Musikverbände und – vereine. Die Landesmusikakademie ist das Arbeitzentrum der Thüringer Landesjugendensembles.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und Mittel, die diesem zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 1. juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts, staatliche Institutionen sowie Verbände öffentlichen und privaten Rechts, die nach ihrer

Aufgabenstellung an der Arbeit der Landesmusikakademie Interesse haben und sie unterstützen.

2. natürliche Personen, die über besondere Erfahrung und Sachkunde auf dem Gebiet der musikalischen Bildung verfügen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands, gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren.
 - (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Ehrenmitglieder. Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, die sich durch besonders herausragende Verdienste um den Verein sowie um die Landesmusikakademie Sondershausen verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch die Auflösung der Landesmusikakademie Sondershausen, durch die Auflösung des Mitgliedsverbandes, den Ausschluss oder den Tod der natürlichen Mitgliedsperson.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. Der Austritt muss dem Gesamtvorstand spätestens am 30. September des laufenden Jahres zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereines sowie gegen Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahme hat das betroffene Mitglied sodann dem Gesamtvorstand schriftlich zur Weiterleitung an die Mitgliederversammlung zu übersenden.
- (5) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Verwaltungsbeirat
- (4) der Fachbeirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Sie hat folgende Aufgaben:
 - 1) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 2) Wahl des Gesamtvorstandes
 - 3) Aufnahme von Mitgliedern
 - 4) Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - 5) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Geschäftsberichtes des Gesamtvorstandes und Feststellung des Jahresabschlusses
 - 6) Wahl der Rechnungsprüfer
 - 7) Wahl der Mitglieder des Fachbeirates und des Verwaltungsbeirates
 - 8) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Vorschlag des Gesamtvorstandes
 - 9) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 10) Beratung des Arbeitsprogramms und der Grundzüge der Haushaltsplanung der Landesmusikakademie
 - 11) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung werden durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Organe in der Mitgliederversammlung vertreten. Im Falle deren Verhinderung kann auch eine Vertretung kraft schriftlicher gewillkürter Vollmacht erfolgen.
- (4) Stimmübertragung ist nur auf ein anderes Mitglied möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (6) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied fordert.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Gesamtvorstandsmitglieder sind bei einer Abstimmung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 6 dieser Satzung von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen.
- (9) Der Gesamtvorstand kann jederzeit beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten oder wenn ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand verlangt wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Akademiedirektor und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Gesamtvorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied durch die Mitgliederversammlung nachgewählt.
- (3) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl und Bestellung des Akademiedirektors
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Akademiedirektors
 3. Entgegennahme des Berichtes des Verwaltungsbeirates
 4. Beschluss von Leitlinien für die Akademiearbeit
 5. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme neuer Mitglieder
 6. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zum Ausschluss von Mitgliedern
 7. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 8. Vorschläge an die Mitgliederversammlung für den Verwaltungsbeirat und den Fachbeirat
 9. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 10. Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern
 11. Erlass einer Geschäftsordnung der Landesmusikakademie
 12. Erlass der Gebührenordnung der Landesmusikakademie
- (4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu der vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher eingeladen werden muss. Er muss zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden beantragt wird.

- (5) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einen Auftrag erteilt hat.
- (7) Neben dem vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB ist für die laufenden Geschäfte im Rahmen des Vereinsetats der Direktor der Landesmusikakademie Sondershausen als Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der Direktor muss zwingend ein gewähltes Gesamtvorstandsmitglied sein.

§ 10 Akademiedirektor

- (1) Der Akademiedirektor wird aus den Reihen des Gesamtvorstandes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Amtszeit ist deckungsgleich mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes. Der Akademiedirektor ist für die laufenden Geschäfte der Landesmusikakademie Sondershausen zuständig und für diese laufenden Geschäfte bis zu einer Verpflichtungshöhe von jeweils 10.000,00 € vertretungsbefugt. Für darüber hinaus gehende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 9 Abs. 6 dieser Satzung zuständig.
- (2) Der Akademiedirektor ist dem Gesamtvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Dies geschieht regelmäßig im Laufe des Jahres sowie durch einen Jahresabschlussbericht, der dem Gesamtvorstand und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 11 Verwaltungsbeirat

- (1) Als Kontrollorgan und zur Beratung der Akademieleitung in finanztechnischen Belangen wird ein Verwaltungsbeirat gebildet, der aus bis zu fünf Personen besteht, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verwaltungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder des Verwaltungsbeirates dürfen nicht Gesamtvorstandsmitglieder sein.
- (4) Der Verwaltungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen, zu der vom Vorsitzenden des Verwaltungsbeirates mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden muss. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsbeirates teilnehmen.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsbeirates werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben dort beratende Stimme.

§ 12 Fachbeirat

- (1) Zur Beratung des Gesamtvorstandes und des Akademiedirektors in künstlerisch-pädagogischen Belangen wird ein Fachbeirat gebildet, der aus bis zu sieben Persönlichkeiten des kulturellen Lebens Thüringens besteht.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder des Fachbeirates dürfen nicht Gesamtvorstandsmitglieder sein.
- (4) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen, zu der vom Vorsitzenden des Fachbeirates mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden muss. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können beratend an den Sitzungen des Fachbeirates teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Fachbeirates werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben dort beratende Stimme.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern. Diese geben dem Gesamtvorstand vom jeweiligen Prüfungsergebnis Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Finanzen

- (1) Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch
1. Entgelte der Benutzer nach der Akademiegebührenordnung
 2. Zuwendungen des Landes, der Stadt Sondershausen und anderer Körperschaften
 3. Eigenleistungen
 4. zweckgebundene Zuwendungen sowie Spenden und Schenkungen.
- (2) Mitgliedsbeträge werden nicht erhoben.

§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder in einer mindestens einen Monat vor dem Termin einberufenen Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Mitteilung der beabsichtigten Satzungsänderung beschlossen werden.

- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die andere Beschlüsse nicht fasst.
- (3) Hierzu bedarf es der Einladung durch eingeschriebenen Brief unter der Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereines werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (5) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsmögen an den Landesmusikrat Thüringen e.V. mit der Maßgabe, dass dieser es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (7) Vor der Auflösung des Vereins ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am

15.11.2008

in Weimar beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

§ 17 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Weimar, den 15.11.2008